

# **Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz und der Gesamtprofessorenkonferenz sowie der Konferenz des Lehrkörpers der ETH Zürich (GO Gesamtkonferenz)**

vom 7. Mai 2015 (Stand am 2. Mai 2019)

Die Gesamtkonferenz und die Gesamtprofessorenkonferenz der ETH Zürich, gestützt auf:

Artikel 30 und 32 Absatz 1 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup>, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a und 19 Absatz 2 der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003<sup>2</sup> und auf Artikel 60 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>3</sup>,

beschliessen:

## **1. Allgemeines**

### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Die Organe des Lehrkörpers vertreten die Mitglieder des Lehrkörpers der ETH Zürich.
- <sup>2</sup> Sie befassen sich mit allen Angelegenheiten, die den Lehrkörper direkt oder indirekt angehen, insbesondere mit:
  - a. der Entwicklung der Hochschule im akademischen und betrieblichen Bereich;
  - b. dem Umfeld, den Anstellungsbedingungen und den Entwicklungsmöglichkeiten des Lehrkörpers;
  - c. der strategischen und finanziellen Planung;
  - d. der Hochschulorganisation und Hochschulreform.

## **2. Organisation**

### **Art. 2** Organe

Die Organe des Lehrkörpers sind:

- a. die Gesamtkonferenz;
- b. die Gesamtprofessorenkonferenz;
- c. die Konferenz des Lehrkörpers;
- d. der Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers.

### **Art. 3** Sekretariat

Ein Sekretariat besorgt die administrativen Arbeiten der Organe des Lehrkörpers. Es ist insbesondere für die Erstellung der Sitzungsprotokolle und die Rechnungsführung zuständig. Die Leiterin/der Leiter des Sekretariats nimmt an allen Sitzungen der Organe des Lehrkörpers mit beratender Stimme teil.

---

<sup>1</sup> SR 414.110

<sup>2</sup> SR 414.110.37

<sup>3</sup> RSETHZ 201.021

**Art. 4** Finanzierung

- <sup>1</sup> Die Auslagen der Organe des Lehrkörpers werden mit Beiträgen und anderen Zuwendungen gedeckt.
- <sup>2</sup> Das aus Überschüssen gebildete Vermögen steht im Gesamteigentum der beitragspflichtigen Mitglieder der Gesamtkonferenz.
- <sup>3</sup> Das Verfügungsrecht über das Vermögen steht der Gesamtkonferenz zu.

**3. Gesamtkonferenz****Art. 5** Mitglieder, Vorsitz

- <sup>1</sup> Mitglieder der Gesamtkonferenz sind
- a. die ordentlichen, ausserordentlichen, Assistenz- und Titularprofessorinnen/-professoren, welche zum Zeitpunkt der Konferenz an der ETH Zürich angestellt sind oder im betreffenden Studienjahr eine Lehrveranstaltung durchführen;
  - b. die Privatdozentinnen/Privatdozenten und die Lehrbeauftragten, welche im betreffenden Studienjahr eine Lehrveranstaltung durchführen.
- <sup>2</sup> Vorsitzende/Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist die Rektorin/der Rektor.

**Art. 6** Befugnisse

Die Gesamtkonferenz hat folgende Befugnisse:

- a. Sie wählt:
  1. die Rechnungsrevisorin/den Rechnungsrevisor der Gesamtkonferenz;
  2. die Stimmzählerinnen/Stimmzähler der Gesamtkonferenz;
  3. sechs Mitglieder der Konferenz des Lehrkörpers;
  4. die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten der Konferenz des Lehrkörpers aus deren Mitgliedern;
  5. fünf Vertreterinnen/Vertreter und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Lehrkörpers in der Hochschulversammlung.
- b. Sie beschliesst über den Kreis der Beitragspflichtigen, die Höhe der Beiträge, das Budget und die Rechnung.
- c. Sie kann der Konferenz des Lehrkörpers bestimmte Aufgaben übertragen oder Weisungen erteilen.
- d. Sie kann die Geschäftsordnung ändern.
- e. Sie behandelt die Anträge und Anfragen.

**Art. 7** Sitzungen

- <sup>1</sup> Die ordentliche Jahressitzung der Gesamtkonferenz findet im Frühjahrssemester statt.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin/der Präsident der ETH Zürich, die Rektorin/der Rektor, die Konferenz des Lehrkörpers, oder ein Drittel der Gesamtkonferenzmitglieder können eine ausserordentliche Sitzung der Gesamtkonferenz verlangen.

- <sup>3</sup> Die Sitzungen werden mindestens einen Monat vorher angekündigt.
- <sup>4</sup> Die Einladung mit Traktandenliste und Unterlagen wird den Mitgliedern mindestens fünf Tage vorher per Post oder E-Mail zugestellt.

#### **Art. 8** Traktandenliste

- <sup>1</sup> Die Traktandenliste wird von der Rektorin/vom Rektor aufgestellt.
- <sup>2</sup> Die Traktandenliste umfasst auch die Anträge, die von der Präsidentin/vom Präsidenten der ETH Zürich, von der Konferenz des Lehrkörpers oder von mindestens fünf Mitgliedern der Gesamtkonferenz gestellt werden sowie Anfragen, die von einem oder mehreren Mitgliedern der Gesamtkonferenz eingereicht werden. Solche Anträge und Anfragen müssen mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung bei der Rektorin/dem Rektor eingetroffen sein.
- <sup>3</sup> Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

### **4. Gesamtprofessorenkonferenz**

#### **Art. 9** Mitglieder, Vorsitz

- <sup>1</sup> Mitglieder der Gesamtprofessorenkonferenz sind sämtliche ordentlichen, ausserordentlichen, Assistenz- und Titularprofessorinnen/-professoren, welche zum Zeitpunkt der Konferenz an der ETH Zürich angestellt sind, sowie die weiteren Titularprofessorinnen/-professoren, welche das 65. Altersjahr noch nicht überschritten haben und im betreffenden Studienjahr eine Lehrveranstaltung durchführen.
- <sup>2</sup> Vorsitzende/Vorsitzender der Gesamtprofessorenkonferenz ist die Rektorin/der Rektor.
- <sup>3</sup> Das Nominationsverfahren für die Rektorin/den Rektor wird geleitet durch die Präsidentin/den Präsidenten der Konferenz des Lehrkörpers.

#### **Art. 10** Befugnisse

Die Gesamtprofessorenkonferenz hat folgende Befugnisse:

- a. Sie nominiert die Rektorin/den Rektor zuhanden der Präsidentin/des Präsidenten der ETH Zürich. Diese/dieser stellt dem ETH-Rat Antrag auf Ernennung der nominierten Person.
- b. Sie wählt die Stimmzählerinnen/Stimmzähler der Gesamtprofessorenkonferenz.
- c. Sie kann der Konferenz des Lehrkörpers bestimmte Aufgaben übertragen oder Weisungen erteilen.
- d. Sie kann die Geschäftsordnung ändern, soweit sie die Gesamtprofessorenkonferenz betrifft.
- e. Sie behandelt Anträge und Anfragen.

**Art. 11<sup>4</sup>** Sitzungen

- <sup>1</sup> Die Gesamtprofessorenkonferenz wird nach Bedarf einberufen. Die Präsidentin/der Präsident der ETH Zürich, die Rektorin/der Rektor, die Konferenz des Lehrkörpers oder 50 Mitglieder der Gesamtprofessorenkonferenz können eine Sitzung verlangen.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Art. 7 Abs. 3 und 4 sowie Art. 8 über die Gesamtkonferenz.

**5. Die Konferenz des Lehrkörpers****Art. 12** Mitglieder

- <sup>1</sup> Die Konferenz des Lehrkörpers umfasst:
- a. sechs Mitglieder die von der Gesamtkonferenz gewählt werden;
  - b. je ein Mitglied und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter pro Departement als Departementsvertreterin/Departmentsvertreter; die Departemente geben die gewählten Personen der Konferenz des Lehrkörpers bekannt.
  - c. die Rektorin/den Rektor.
- <sup>2</sup> Bei der Wahl der Departementsvertreterinnen/Departmentsvertreter ist jedes Mitglied des Lehrkörpers nur in seinem Stammdepartement stimmberechtigt und wählbar.
- <sup>3</sup> Die Titularprofessorinnen/Titularprofessoren, die Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie die Lehrbeauftragten sollen in der Konferenz des Lehrkörpers angemessen vertreten sein.
- <sup>4</sup> Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der Konferenz des Lehrkörpers werden von der Gesamtkonferenz aus den Mitgliedern der Konferenz des Lehrkörpers gewählt.

**Art. 13** Aufgaben

Die Konferenz des Lehrkörpers hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät die Schulleitung in allen Fragen, welche die Mitglieder des Lehrkörpers gesamthaft betreffen.
- b. Sie wahrt die Interessen des Lehrkörpers in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.
- c. Sie nimmt im Namen des Lehrkörpers in Vernehmlassungen Stellung.
- d. Sie wählt aus ihrem Kreis zwei bis vier Mitglieder in den Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers.
- e. Sie bereitet die Nomination der Rektorin/des Rektors sowie die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und Vizepräsidentin/Vizepräsidenten der Konferenz des Lehrkörpers, der Mitglieder der Konferenz des Lehrkörpers, die von der Gesamtkonferenz gewählt werden, der/des Rechnungsrevisorin/ Rechnungsrevisoren sowie der Vertreterinnen/Vertreter des Lehrkörpers in der Hochschulversammlung vor.
- f. Sie wählt die Vertreterinnen/Vertreter des Lehrkörpers in Kommissionen und Arbeitsgruppen, soweit sie nicht von anderen Organen bestimmt werden.
- g. Sie legt die Kompetenzen des Ausschusses der Konferenz des Lehrkörpers fest.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gesamtprofessorenkonferenz vom 2. Mai 2019, in Kraft seit 2. Mai 2019.

- h. Sie bestimmt, ob ein Sachgeschäft den Mitgliedern der Gesamtkonferenz oder der Gesamtprofessorenkonferenz zur Urabstimmung unterbreitet werden soll.

#### **Art. 14** Subkommissionen und Arbeitsgruppen

- <sup>1</sup> Die Konferenz des Lehrkörpers kann Subkommissionen für die Vorbereitung oder Bearbeitung einzelner Geschäfte einsetzen.
- <sup>2</sup> Die Vorsitzenden der Subkommissionen werden von der Konferenz des Lehrkörpers auf Vorschlag des Ausschusses gewählt. Die Subkommissionen werden von den jeweiligen Vorsitzenden zusammengesetzt, deren Mitgliederliste wird der Konferenz des Lehrkörpers mitgeteilt.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin/der Präsident der Konferenz des Lehrkörpers kann Arbeitsgruppen für die Vorbereitung oder Bearbeitung einzelner Geschäfte einsetzen.
- <sup>4</sup> Die Vorsitzenden der Subkommissionen und Arbeitsgruppen, sofern sie nicht selbst Mitglied der Konferenz des Lehrkörpers sind, werden zu den Sitzungen eingeladen, wenn Geschäfte aus ihrem Arbeitsgebiet behandelt werden.

#### **Art. 15** Sitzungen

- <sup>1</sup> Die Sitzungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen.
- <sup>2</sup> Eine Sitzung muss auch auf Begehren von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
- <sup>3</sup> Die Sitzungen werden mindestens zwei Wochen vorher angekündigt.
- <sup>4</sup> Die Einladung mit Traktandenliste und Unterlagen wird den Mitgliedern in der Regel mindestens fünf Tage vorher per Post oder E-Mail zugestellt.

#### **Art. 16** Traktandenliste

- <sup>1</sup> Die Traktandenliste wird vom Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers aufgestellt.
- <sup>2</sup> Anträge für die Traktandenliste müssen mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung der Präsidentin/dem Präsidenten per Post oder E-Mail eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn das Eintreten einstimmig beschlossen wird.

#### **Art. 17** Beschlussfassung ausserhalb von Sitzungen

- <sup>1</sup> Wenn eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Konferenz des Lehrkörpers erforderlich ist, hat der Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers die Kompetenz:
  - a. die Schulleitung zu beraten;
  - b. die Interessen des Lehrkörpers zu vertreten;
  - c. in Vernehmlassungen Stellung zu nehmen.
- <sup>2</sup> Der Ausschuss konsultiert, wenn immer möglich, die übrigen Mitglieder der Konferenz des Lehrkörpers. Er informiert über die Schritte, die er im Rahmen von Abs. 1 unternommen hat.

## 6. Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers

### Art. 18 Mitglieder

Der Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers umfasst:

- a. die Präsidentin/den Präsidenten;
- b. die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten;
- c. zwei bis vier weitere Mitglieder, die von der Konferenz des Lehrkörpers aus ihrem Kreis gewählt werden;
- d. die Rektorin/den Rektor;
- e. die Leiterin/den Leiter des Sekretariats mit beratender Stimme.

### Art. 19 Aufgaben

Der Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers hat folgende Aufgaben:

- a. er bereitet die Sitzungen der Konferenz des Lehrkörpers vor;
- b. er umschreibt die Kompetenzen des Sekretariats in Ergänzung zu Art. 3 und entscheidet über die personelle Besetzung;
- c. er bereitet die Vernehmlassungsantworten vor;
- d. er entscheidet in den Fällen, die in Art. 17 beschrieben sind;
- e. er übernimmt im Rahmen des Nominationsverfahrens für die Rektorin/den Rektor die in Art. 22 festgelegten Aufgaben.

## 7. Wahlen und Abstimmung

### Art. 20 Tagungs- und Beschlussfähigkeit

- <sup>1</sup> Die Konferenz des Lehrkörpers kann nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Der Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers und die Subkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

### Art. 21 Verfahren, Quoren, Stimmabgabe und Wahlen

- <sup>1</sup> Bei Sachgeschäften wird in allen Organen in der Regel offen durch Handerheben abgestimmt.
- <sup>2</sup> Auf Begehren eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.
- <sup>3</sup> Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmabgabe in Abwesenheit ist nicht zulässig.
- <sup>4</sup> Für die Wahlen der Mitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten der Konferenz des Lehrkörpers sowie der Vertreterinnen/Vertreter des Lehrkörpers in der Hochschulversammlung kann schriftlich bis drei Tage vor der betreffenden Gesamtkonferenz durch mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Wahl verlangt werden.
- <sup>5</sup> In der Konferenz des Lehrkörpers werden Wahlen geheim durchgeführt.
- <sup>6</sup> Für die Nomination der Rektorin/des Rektors gelten die Bestimmungen in Art. 22.

**Art. 22** Nominationsverfahren für die Rektorin/den Rektor

- 1 Das Nominationsverfahren wird, sofern möglich, ein Jahr vor dem Rücktritt der/des amtierenden Rektorin/Rektors eingeleitet.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident der Konferenz des Lehrkörpers fordert die Mitglieder der Gesamtprofessorenkonferenz auf, innerhalb von 60 Tagen geeignete Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen. Ein Vorschlag muss durch mindestens drei Professorinnen/Professoren schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 3 Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der Konferenz des Lehrkörpers sammeln die eingehenden Nominationen und klären in Bezug auf die vorgeschlagenen Personen ab:
  - a) ob sie sich für eine Kandidatur zur Verfügung stellen; und
  - b) ob die Bereitschaft der Präsidentin/des Präsidenten der ETH Zürich, sie im Falle einer Nomination durch die Gesamtprofessorenkonferenz dem ETH-Rat zur Ernennung zu beantragen, grundsätzlich vorliegt.
- 4 Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der Konferenz des Lehrkörpers geben anschliessend dem Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers nur die Namen derjenigen Kandidatinnen/Kandidaten bekannt, welche die Bedingungen gemäss Abs. 3 Bst. a und b erfüllen. Den weiteren vorgeschlagenen Personen wird mitgeteilt, dass sie nicht auf die Liste der Kandidatinnen/Kandidaten aufgenommen werden.
- 5 Der Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers führt anschliessend Gespräche mit allen aufgelisteten Kandidatinnen/Kandidaten.
- 6 Die Ergebnisse der gemäss Abs. 5 geführten Gespräche werden im Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers besprochen. Danach wird die Liste der Kandidatinnen/Kandidaten an die Mitglieder der Konferenz des Lehrkörpers und an das Präsidium des VSETH weitergeleitet. Der Ausschuss der Konferenz des Lehrkörpers informiert die Präsidentin/den Präsidenten der ETH Zürich über den Ausgang der Gespräche mit den Kandidatinnen/Kandidaten.
- 7 Ist nach der Aussprache gemäss Abs. 6 die Kandidatenliste leer, so bildet der Ausschuss zusammen mit zwei bis drei weiteren aus der Konferenz des Lehrkörpers delegierten Mitgliedern eine Findungskommission, welche in Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten der ETH Zürich neue geeignete Kandidatinnen/Kandidaten vorschlägt.
- 8 Die Konferenz des Lehrkörpers führt Interviews mit den Kandidatinnen/Kandidaten. Danach legt sie in geheimer Abstimmung für jede/n einzelne/n Kandidatin/Kandidaten fest, ob diese/dieser dem Vorschlag der Konferenz des Lehrkörpers zuhanden der Gesamtprofessorenkonferenz angehören soll.
- 9 Das Präsidium des VSETH hat vor der Sitzung der Konferenz des Lehrkörpers die Möglichkeit, mit den Kandidatinnen/Kandidaten Gespräche zu führen. Es wird als Gast an die Sitzung der Konferenz des Lehrkörpers eingeladen und gibt seine Meinung vor der Abstimmung mündlich bekannt.
- 10 Die Präsidentin/der Präsident der Konferenz des Lehrkörpers informiert die Kandidatinnen/Kandidaten über das Ergebnis der Abstimmung und holt ihren Entscheid ein, ob sie ihre Kandidatur aufrechterhalten. Danach werden der Vorschlag der Konferenz des Lehrkörpers sowie die Namen der weiteren verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten den Mitgliedern der Gesamtprofessorenkonferenz zur Kenntnis gebracht. Dies hat wenigstens 60 Tage vor der Gesamtprofessorenkonferenz zu erfolgen. Es steht den Departementen danach offen, die Kandidatinnen/Kandidaten zu Interviews einzuladen.
- 11 Die Gesamtprofessorenkonferenz bestimmt in geheimer Abstimmung, welche/welcher der aufgestellten Kandidatinnen/Kandidaten der Präsidentin/dem Präsidenten der ETH Zürich zur Ernennung durch den ETH-Rat beantragt wird.

- <sup>12</sup> Jede Professorin/jeder Professor kann an der Gesamtprofessorenkonferenz maximal eine Kollegin/einen Kollegen vertreten, gegen Vorlage einer Vollmacht.
- <sup>13</sup> Für den Antrag der Gesamtprofessorenkonferenz ist das absolute Mehr der gültigen anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich. Als gültig gelten diejenigen Stimmen, die auf eine/n der zur Wahl stehenden Kandidatinnen/Kandidaten lauten. Wird dieses Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang sind nur noch die beiden Kandidatinnen/Kandidaten wählbar, welche im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben. Falls diese Auswahl infolge Stimmengleichheit nicht eindeutig ist, erfolgt vorgängig zum zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen/Kandidaten.

### **Art. 23** Wahlprozedere

- <sup>1</sup> Die Departementsvorsteherinnen/Departementvorsteher organisieren die Wahl der Departementsvertreterinnen/Departementsvertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter in die Konferenz des Lehrkörpers.
- <sup>2</sup> Die Konferenz des Lehrkörpers bereitet Wahlvorschläge gemäss Art. 13 vor.
- <sup>3</sup> Die Wahlvorschläge der Konferenz des Lehrkörpers werden der Rektorin/dem Rektor spätestens fünfzehn Tage vor der Sitzung der Gesamtkonferenz mitgeteilt.
- <sup>4</sup> Die Rektorin/der Rektor verschickt per Post oder E-Mail die Kandidatenliste mit der Einladung zur Sitzung der Gesamtkonferenz.

### **Art. 24** Amtsdauer

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer aller Amtsträger beträgt zwei Jahre, sofern nicht besondere Bestimmungen bestehen. Alle Amtsträger können zweimal wiedergewählt werden.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin/der Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident der Konferenz des Lehrkörpers können einmal wiedergewählt werden. Ihre Amtszeit wird auf die Amtsjahre als Mitglied der Konferenz des Lehrkörpers nicht angerechnet.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer der Arbeitsgruppen richtet sich nach ihrem Auftrag.

### **Art. 25** Stimmrechtsausübung

Die Mitglieder der Organe des Lehrkörpers und ihrer Subkommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Vertreterinnen/Vertreter des Lehrkörpers in der Hochschulversammlung stimmen ohne Instruktion.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung vom 3. Juni 2004 wird aufgehoben.

### **Art. 27** Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.



Für die Gesamtkonferenz und die Gesamtprofessorenkonferenz der ETH Zürich:

Zürich, 7. Mai 2015

Die Rektorin:

S. Springman

Die Präsidentin der Konferenz des Lehrkörpers:

F. Paus